

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 71 (1962)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Das Schweizerische Rote Kreuz bereitet sich auf das Jubiläumsjahr vor

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ BEREITET SICH AUF DAS JUBILÄUMSJAHR VOR

Im Jahre 1963 findet die Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes statt. Aus diesem Anlass plant das Schweizerische Rote Kreuz eine *gesamtschweizerische Aktion zur Werbung neuer Mitglieder und freiwilliger Mitarbeiter*. Die Werbung soll persönlichen Charakter tragen, aber auch von Presse, Radio und Fernsehen nachhaltig unterstützt werden. Man erwartet von seiten der Behörden tatkräftige Förderung dieses Vorhabens, da ja die humanitären Aufgaben, die sich dem Schweizerischen Roten Kreuz im In- und Ausland stellen, Bund, Kantone und Gemeinden ebenfalls betreffen.

Mit dieser bevorstehenden Mitglieder- und Mitarbeiterwerbung befasste sich die *77. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes*, die am 16./17. Juni 1962 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. A. von Albertini in Gstaad abgehalten wurde. Die Versammlung genehmigte Jahresrechnung und Jahresbericht für 1961 und das Budget für das laufende Jahr. Zum Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Eugène Ferrari wurde Pfarrer Alexandre Lavanchy, Lausanne, als Vertreter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in das Direktionskomitee gewählt.

Eingehend wurden die Delegierten über die *Bauprojekte* des Schweizerischen Roten Kreuzes orientiert. Die stets wachsenden Aufgaben und die Anforderungen, die an diese grosse nationale Organisation gestellt werden, bedingen dringend bauliche Erweiterungen: So muss, damit es den Bedürfnissen auch in Zukunft entsprechen kann, das *Zentral-laboratorium des Blutspendedienstes* in Bern erweitert werden. Vorgesehen ist ferner der Bau eines

Materialdepots in Wabern, da sich die bisher verwendeten Räumlichkeiten zur Bereithaltung von Spitalmaterial, Unterrichtsmaterial, Katastrophenreserven usw. als unzulänglich erwiesen haben. Zudem steht das Neubauprojekt von *Schule und Spital der Rotkreuz-Stiftung Lindenhof in Bern* vor seiner Verwirklichung.

In einer *Resolution* richtete die Delegiertenversammlung einen Appell an die zuständigen Behörden, dem Lindenhof die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit im Zusammenhang mit den Neubauten im Hinblick auf den Kriegsfall für die Berner Zivilbevölkerung ein *unterirdisches Notspital* erstellt werden kann.

Eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* wird sich im Laufe des Winters mit einer *Statutenumrevision* befassen, die hauptsächlich eine Neugestaltung der Mitgliedschaft bei den Sektionen und die *Einbeziehung des Zivilschutzes in den Aufgabenkreis des Schweizerischen Roten Kreuzes* betreffen wird.

Regierungspräsident Dr. Hans Tschumi und Gemeindepräsident Marcel Burri überbrachten der Versammlung Grüsse und Wünsche des Kantons Bern und der Gemeinde Saanen. Minister J. Burckhardt verdankte im Namen des Bundesrates die grosse Arbeit, die das Schweizerische Rote Kreuz für das Schweizervolk und für Notleidende im Ausland wiederum geleistet hat. Als Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sprach Dr. Hans Bachmann, Winterthur, als Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften ihr Generalsekretär, Henrik Beer.

AUS UNSERER ARBEIT



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1962 einer neuen Rotkreuzdienstordnung zugestimmt. Der bisherige, aus dem Jahre 1950 stammende «Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen» war in den vergangenen Monaten Gegenstand einer totalen Revision, bei der die Erfahrungen der letzten zehn Jahre und die notwendigen Anpassungen an die Truppenordnung 1961 berücksichtigt wurden. Grundsätzliche Änderungen wurden keine getroffen. Die Revision bezieht sich vielmehr auf zahlreiche Einzelbestimmungen, die teilweise neu aufgenommen, fallengelassen oder neu formuliert wurden, so dass die ganze Rotkreuzdienstordnung neu redigiert und gegliedert werden musste. Die «Verordnung über den Rotkreuzdienst» vom 18. Mai 1962, wie nun der Titel

der neuen Rotkreuzdienstordnung lautet, ist am 1. Juni 1962 in Kraft getreten. Danach hat das Schweizerische Rote Kreuz Rotkreuzformationen aufzustellen und diese der Armee zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege, für den Blutspendedienst und für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung zu halten. Verantwortlich für diese Bereitschaft ist der Rotkreuzchefarzt, der für die *Rotkreuzkolonnen*, bestehend aus hilfsdienstpflichtigen Wehrmännern, verfügt, sowie über die *Rotkreuzspitaldetachemente* und *Territorial-Rotkreuzdetachemente*, die aus den weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes gebildet werden. Die Rotkreuzformationen können auch zur Erfüllung von ausserdienstlichen Aufgaben, wie beispielsweise für den Einsatz im Falle von Katastrophen oder Epidemien, aufgeboten werden.

Zum Rotkreuzdienst können sich Schweizerinnen vom 18. Altersjahr an melden, die über die notwendigen sanitätsdienstlichen Grundkenntnisse verfügen oder die gewillt sind,